

Aktenzeichen: 6 AZB 18/81

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 1. April 1982
Az. 6 AZB 18/81

I. Arbeitsgericht Bonn Urteil vom 10. Juni 1981
Az. 4 Ca 330/80

II. Landesarbeitsgericht Düsseldorf
(Köln) Beschluß vom 13. November 1981
Az. 16 Sa 590/81

Für die Amtliche Sammlung : nein
Für die Fachpresse : ja

Entscheidungsstichwort:
Revisionsbeschwerde; Fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung

Gesetz:
ArbGG 1979 §§ 77, 9 Abs. 5, § 64 Abs. 2 und 3

Leitsätze:
Eine Zulassung der Berufung gemäß § 64 Abs. 2 ArbGG liegt nicht allein darin, daß in der Rechtsmittelbelehrung auf die Möglichkeit hingewiesen wird, Berufung einzulegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



6 AZB 18/81
16 Sa 590/81 Düsseldorf
(Köln)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
1. April 1982 beschlossen:

Die Revisionsbeschwerde des Klägers gegen den
Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf
vom 13. November 1981 – 16 Sa 590/81 – wird
zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdever-
fahrens zu tragen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Kläger hat beantragt, einen gegen die Beklagte erwirkten Vollstreckungsbescheid in Höhe von 1.681,88 DM aufrechtzuerhalten. Die Beklagte hat Klageabweisung und im Wege der Widerklage beantragt, den Kläger zur Zahlung von 707,36 DM zu verurteilen. Das Arbeitsgericht hat den Vollstreckungsbescheid in Höhe von 945,10 DM aufrechterhalten und im übrigen Klage und Widerklage abgewiesen. Es hat folgende Rechtsmittelbelehrung erteilt:

" Gegen dieses Urteil kann von dem Kläger und der Beklagten Berufung eingelegt werden."

Hieran schließen sich Belehrungen über Frist und Form der Berufungseinlegung an und die Unterschrift des Kammervorsitzenden.

Mit der Berufung hat sich der Kläger gegen die teilweise Klageabweisung gewandt und die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von weiteren 696,34 DM begehrt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen, da der erforderliche Beschwerdewert nicht erreicht und eine Zulassung der Berufung durch das Arbeitsgericht nicht erfolgt sei. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde gemäß §§ 70, 77 ArbGG zugelassen.

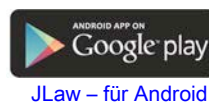
In seiner als Rechtsbeschwerde bezeichneten Beschwerdeschrift macht der Kläger geltend, das Arbeitsgericht habe ausweislich der Rechtsmittelbelehrung die Berufung ausdrücklich zugelassen.

II. Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts ist zulässig (§ 77 ArbGG 1979), aber nicht begründet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

1. Das Landesarbeitsgericht hat in seinem Beschluß zwar " die Rechtsbeschwerde " zugelassen. Dabei handelt es sich aber offenbar um eine fehlerhafte Bezeichnung, denn die Zulassung erfolgte unter Verweisung auf §§ 70, 77 ArbGG, so daß die allein mögliche Zulassung der Revisionsbeschwerde gemäß § 77 ArbGG durch das Landesarbeitsgericht wirksam erfolgt ist. Zwar hat auch der Kläger "Rechtsbeschwerde" erhoben. Aus der Beschwerdeschrift geht aber eindeutig hervor, daß der Kläger den Beschluß des Landesarbeitsgerichts anfechten will. Die falsche Bezeichnung des Rechtsmittels ist unschädlich, so daß die im übrigen form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde als Revisionsbeschwerde zulässig ist.

2. Die Revisionsbeschwerde ist unbegründet. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, das Arbeitsgericht habe die Berufung nicht zugelassen. Dies wäre erforderlich gewesen, da der Wert des Beschwerdegegenstandes, wovon auch die Revisionsbeschwerde ausgeht, 800,-- DM nicht übersteigt (§ 64 Abs. 2 ArbGG). Die Formulierung der Rechtsmittelbelehrung des Arbeitsgerichts gemäß § 9 Abs. 5 ArbGG ist nicht identisch mit dem Ausspruch, die Berufung werde zugelassen. Vielmehr verweist die Formulierung ersichtlich nur auf die eventuelle Möglichkeit, an sich gegebene Rechtsmittel einzulegen und auf die hierbei zu beachtenden Formalien. Die Rechtsmittelbelehrung ist zwar Bestandteil der Entscheidung, stellt aber selbst keine Zulassung der Berufung gemäß § 64 Abs. 3 Nr. 1 ArbGG dar, die allein in Betracht kommen würde (vgl. Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 9 Rdnr. 28 und BAG 25, 9 [10]). Andere Anhaltspunkte dafür, das Arbeitsgericht habe die Berufung im Sinne dieser Vorschrift wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zulassen wollen, sind nicht ersichtlich. Die teilweise Klagabweisung erfolgte lediglich wegen der Berechnung der Ansprüche des Klägers. Weder die verkündete Urteilsformel noch die Gründe enthalten einen Ausspruch über die Zulassung der Berufung.

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

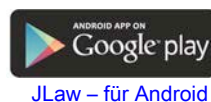
Dr. Auffarth

Dr. Leinemann

Dr. Jobs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)